

Hinweise zu Fehlzeiten im Krankheitsfall / bei Beurlaubungen

1. Erkrankung des Kindes mit Schulversäumnis:

- vor Schulbeginn telefonische Mitteilung an die Schule oder Benachrichtigung der Klassenlehrerin durch Mitschüler/in
- nach Genesung schriftliche Entschuldigung der / des Erziehungsberechtigten mit Begründung der zurückliegenden Fehlzeit (s. hierzu auch Vordruck auf der Homepage)

ärztliches Attest und sofortige Benachrichtigung des Sekretariats erforderlich bei

- Erkrankungen wie Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Salmonelleninfektion
- Kopfläusen (**nur im Wiederholungsfall**)

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

2. Fehlen im Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen:

- am entsprechenden Tag dem Kind schriftliche Notiz mitgeben
- bei Fehlzeiten über eine Woche hinaus (= 3 Sportstunden) ärztliches Attest vorlegen
- bei Sportunterricht **in der ersten Unterrichtsstunde:**
Eltern entscheiden, ob ihr Kind auf der Bank sitzend beobachtend am Sportunterricht teilnimmt oder erst zur 2. Stunde in die Schule kommt
(entsprechende Benachrichtigung s. 1. erforderlich)
- bei Sportunterricht **in der letzten Unterrichtsstunde:**
Eltern entscheiden, ob ihr Kind auf der Bank sitzend beobachtend am Sportunterricht teilnimmt oder vor dem Sportunterricht nach Hause bzw. in die jeweilige Betreuungsgruppe (ab 11.45 Uhr) entlassen werden soll
(entsprechende schriftliche Mitteilung z.B. in das Hausaufgabenheft)

3. Beurlaubungen

- in dringenden Fällen mit Antragsformular (Sekretariat) bei der Schulleitung
- bei Schulversäumnis vor oder im Anschluss an Schulferien oder verlängerte Wochenenden Vorlage eines ärztlichen Attests